

S3.02.2

# Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung

An der Urnenabstimmung am 24. November 2013 erlassen  
Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Januar 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft  
gesetzt

Die Stimmberechtigten erlassen folgende Beitragsverordnung (BVO):

## 1. Gegenstand und Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Beitragsverordnung regelt die individuellen Beiträge der Gemeinde an die Betreuungskosten der familien- und schulergänzenden Betreuung.

Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder deren Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung im Einzelfall anerkannt wird, und
- b) die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind.

## 2. Grundsätze

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und im Schulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

Grundsätze

<sup>2</sup> Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

<sup>3</sup> Die Gemeinde leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

## 3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

### Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

### Art. 4

<sup>1</sup> Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.-), richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Grundsatz Elternbeitrag

<sup>2</sup> Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

#### Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum ( zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung ). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Massgebendes  
Einkommen

#### Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

Haushaltgrösse

- die Elternteile;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile;
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner sowie
- weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Berechnung  
Gemeinde-/  
Elternbeitrag

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

#### Art. 8

Unabhängig von der Rabatthöhe legt der Gemeinderat Mindestbeiträge pro Tag und Kind fest, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

Mindestbeitrag

#### Art. 9

Die Gemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet.

Berechnungs-  
grundlagen

#### Art. 10

<sup>1</sup> Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere  
Berechnungs-  
grundlagen

<sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Meilen noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

#### Art. 11

<sup>1</sup> In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Härtefälle

<sup>2</sup> Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 7 bzw. 8 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.

<sup>3</sup> Über die Gesuche entscheidet die Abteilung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt automatisch bei Vorliegen einer neuen Steuereinschätzung. Neuberechnung der Beiträge

<sup>2</sup> Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse;
- b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als Fr. 20'000.-- pro Jahr verändert.

#### Art. 13

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Fehlende oder falsche Angaben

#### Art. 14

<sup>1</sup> Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen **unter** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der definitiven Steuereinschätzung, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge nach. Nachforderung und Rückerstattung

<sup>2</sup> Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen **über** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung, zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.– übersteigt.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag wird nach Antragstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. Anspruchsdauer

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet, wenn

- a) die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats;
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 16

Der Gemeinderat organisiert den Vollzug und erlässt dazu die Ausführungsbestimmungen. Vollzug

## 4. Schlussbestimmungen

Art. 17

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Beitragsverordnung. Inkraftsetzung,  
Änderungen und  
Aufhebung

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Beitragsreglement der Gemeinde über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2009, erlassen vom Gemeinderat am 2. September 2008 (GRB), aufgehoben.

### **Gemeinderat Meilen**

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident  
Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber